

**SATZUNG
FÜR DEN KINDER- UND JUGENDBEIRAT
(KINDER- UND JUGENDPARLAMENT)
DER
STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 7.11.2002 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
Nachtrag	03.04.2009	LN 10.04.2009	§§ 1, 3 - 7

§ 1

In Neustadt in Holstein wird ein Kinder- und Jugendbeirat für jeweils 2 Jahre gewählt, der den Namen „Kinder- und Jugendparlament“ führt. Das Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen und Wünsche der Neustädter Kinder und Jugendlichen (§ 47 f Gemeindeordnung).

§ 2

Im Sinne der Satzung ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre und Jugendliche/Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 3

(1) Das Kinder- und Jugendparlament soll zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen, stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen, die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

(2) Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments sind insbesondere:
Beteiligung bei der Planung und Gestaltung von Vorhaben der Stadt Neustadt in Holstein, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Über Informationen und andere Angelegenheiten, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen, zu beraten und ggf. Empfehlungen zu beschließen. Es besteht ein Antragsrecht.
Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Neustadt in Holstein zu sein.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments handeln eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten. Sie sind nicht an Weisungen Dritter gebunden.

§ 4

(1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus 14 Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Kinder- und Jugendparlaments über das 18. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament tätig sein können.

Das Kinder- und Jugendparlament teilt sich in die Altersgruppen der Kinder und in die der Jugendlichen zu je 7 Mitgliedern auf.

Jede Altersgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, die oder der die Belange der Altersgruppe im Vorstand (§ 7 Abs. 1) vertritt.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident.

(3) Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendparlamentes wird auf 10 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt das Parlament als nicht gewählt. Innerhalb von 6 Monaten ist eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl übernimmt das bestehende Parlament kommissarisch weiterhin die Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes.

(4) Die Mitglieder des Parlamentes sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(6) Die Wahl wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein vorbereitet und durchgeführt.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder- und Jugendberater der Stadt Neustadt in Holstein sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten nehmen an jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes beratend teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet über alle Angelegenheiten, die das Kinder- und Jugendparlament berühren, und berichtet über den jeweiligen Sachstand in den städtischen Gremien und in der Verwaltung. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen.

§ 5

(1) Das Kinder- und Jugendparlament führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Einladungen werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein sowie in den örtlichen Schulen bekannt gemacht.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament muss zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig dem Parlament zur Verfügung zu stellen. Es entscheidet, ob das Ergebnis der Beteiligung durch ein oder mehrere Mitglieder im zuständigen Ausschuss vertreten soll.

(3) Die zuständigen Ausschüsse oder die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Parlamentes kurzfristig beraten.

§ 6

(1) Das Kinder- und Jugendparlament tritt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Ferienzeiten alle vier bis sechs Wochen oder auf Antrag von mind. acht Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes, jedoch mind. einmal im Vierteljahr, zusammen.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, davon mindestens 3 Mitglieder aus der Altersgruppe Kinder und mindestens 3 Mitglieder aus der Altersgruppe Jugendliche, anwesend sind.

§ 7

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und jeweils die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und die Protokollführerin oder der Protokollführer bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 9 Abs. 2) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weiter. Er unterrichtet das Kinder- und Jugendparlament über seine Tätigkeit.

(3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.

§ 8

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Neustadt in Holstein vom Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes einberufen werden.

(2) Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an das Kinder- und Jugendparlament gegeben werden.

§ 9

(1) Das Kinder- und Jugendparlament verfügt über einen selbst zu verwaltenden Haushalt im Rahmen der von der Stadt Neustadt in Holstein zur Verfügung gestellten Mittel. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Das Parlament entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird in der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein geregelt.

(2) Die Geschäftsführung für das Kinder- und Jugendparlament übernimmt die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder- und Jugendberater der Stadt Neustadt in Holstein.

§ 10

(1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Parlamentes beschließen.

(2) Das Parlament kann auf eigenen Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Die Stadtverordnetenversammlung kann diesem Antrag mit Stimmenmehrheit entsprechen.

(3) Das Parlament kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied abwählen, wenn das Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Parlamentes nicht teilgenommen hat. Dem Mitglied ist vor der Abwahl die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Die Anhörung findet vor dem beschlussfähigen Parlament statt. Sie kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach beschlossener Abwahl des Mitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Altersgruppe mit der höchsten Stimmenzahl nach dem vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnis nach.

§ 11

Die Stadt Neustadt in Holstein ist berechtigt, für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendparlamentes und gegebenenfalls für die Zahlung von Entschädigungen die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Parlamentes bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und für entsprechende Dateien zu speichern.

§ 12

Die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder- und Jugendberater ist dafür verantwortlich, dass das Kreisjugendamt in allen Angelegenheiten, für die gesetzliche Vorbehalte bestehen oder wo eine Mitwirkung gewünscht wird, in geeigneter Weise beteiligt wird.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Stadt Neustadt in Holstein vom 15.04.1997 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18.11.2002

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(Siegel)

Henning Reimann
Bürgermeister

**Veröffentlicht:
LN 28.11.2002**